

Textliche Festsetzungen Tell - B -

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1. In den allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- 2.1. In den allgemeinen Wohngebieten sind nur Einzelhäuser, die mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten sind, zulässig. Die Länge und Breite der Einzelhäuser dar jeweils maximal 15 m betragen. (§ 22 Abs. 2 Abs. 4 BauNVO)
- 3. Grünordnerische Festsetzunger (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)
- 3.1. Wege, Stellplätze und Zufahrten auf den privaten Wohngrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.2. Auf den privaten Grundstücken sind pro angefangene 800 m² Auf den privaten Grundstucken sind pro angelangene oou mit Grundstücksfläche mindestens 1 großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume oder 2 hochstämmige Obstbäume der Pflanzenlisten Nr. I, II a und III zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 3.3. In der Planstraße Am Rüggen sind beidseitig begleitend zur Straße insgesamt 28 Bäume der Pflanzliste Nr. II b mit einem Mindestabstand von 15 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 3.4. Auf den privaten Grundstücken sind pro Grundstück auf einer Fläche von 10 % Sträucher aus Laubgehölzen mit einer Pflanzqualität von mindestens 50-70 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind Arten der Pflanzliste IV zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 3.5. Bei festgesetzten Gehölzpflanzungen im Plangebiet sind grundsätzlich Bet lestgesetzten Geholzpitlanzungen im Plangebiet sind grundsatzlich gebietstypische, standortgerechte Arten zu verwenden. Der Mindeststammumfang der nach den textlichen Festsetzungen 3.2 und 3.3 zu pflanzenden Gehötze beträgt für großkronige Bäume 14 - 16 cm, für kleinkronige Bäume 12 - 14 cm und für Obstbäume 10 - 12 cm. Für Strauchpflanzungen nach textlicher Festsetzung 3.4 wird eine Pflanzqualität von 50 - 70 cm vorgegeben, Standortgerechte einheimische Gehötze sind in den Hinweisen aufgeführt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 3.6. Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu insgesamt 4 und offene Einfriedungen (Zäune) zulässig, (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 4. Wasserrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)
- 4.1. Auf den privaten Grundstücken ist die Grundstücksentwässerung nach dem Auf den privaten Grundstucken ist die Grundstucksentwasserung nach dem Stand der Technik über ausreichend dimensionierte Versickerungsanlagen sicherzustellen. Für die Baugrundstücke, auf denen nachweislich keine ausreichend dimensionierten Versickerungsanlagen errichtet werden können, ist ein Drosselabfluss von 0,2 Liter je Sekunde zur Einleitung von Nieder-schlagswasser in die öffentliche Regenkanalisation zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB)

Örtliche Bauvorschriften

- Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 Nr. 1 BbgBO werden folgende örtliche Bauvorschriften zum Bestandteil des Bebauungsplans;
- 5.1. In den allgemeinen Wohngebieten sind Mauem und andere, aus durchgehend geschlossenen Bauelementen bestehende Einfriedungen unzulässig. Hecken sind zulässig. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehstlächen dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)
- 5.2. Je Wohnung ist ein PKW-Stellplatz; je Wohnung mit mehr als 110 m² Nutzfläche gem. DIN 277-1:2016-01 sind zwei PKW-Stellplatze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. (§ 87 Abs. 4 BbgBO)

Hinweise zum Artenschutz

1. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG, insbesondere der . Zur Vermeidung von Verbolstalbestanden nach §44 Bhatsch6, insbesondere der Tölung oder Verletzung von Jungvögeln und Eiem in Nestern sollen die Baufeldfreimachung sowie gegebenenfalls notwendige Gehötzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorgenommen werden und zwar lediglich vom 1. Oktober bis zum 28. Februar. Um einen Brutbeginn in der folgenden Saison zu verhindern, sollen die Bauarbeiten kontinuierlich fortgesetzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss durch eine Ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine neu begonnen Bruten gefährdet werden. 2. Um den großflächigen Verlust von Ackerlebensraum der Feldlerche zu einer anderen Landwirtschaftsfläche verbessert werden. Hierfür ist auf einer externen Ausgleichsfläche im Hauntbrutzeitraum vom 1. April bis 31. Juni auf Mäharheiten zu verzichten. Zusätzlich soll kein Rans- oder Maisanhau stattfinde Mäharbeiten zu verzichten. Zusätzlich soll kein Raps- oder Maisanbau stattfinden, da es sich hierbei um für die Feldlerche ungeeignete Kulturen handelt. Als Ersatzhabitat in diesem Sinne vorgesehen ist das Flurstück 508 der Flur 5, Gemarkung Biesenthal. Es befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Diese Artenschutzmaßnahme ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zu sichern und deren Umsetzung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bamim abzustimmen.

Pflanzlisten Nr. I Großkronige Laubbaume

Acer platanoides Berg-Ulme

Nr. II a Kleinkronige Rotblühende Rosskastanis

Nr. II b. Laubbäume (öffentliche Verkehrsfläche): Acer campestre 'Elsnijk' Acer campestre 'Huibers Elega Acer platanoides 'Columnare' Acer platanoides 'Olmsted'

Roter Hartriegel Prunus spinosa Rosa corymbifera Schlehdom *

Birne (Pyrus communis) in Sorten wie Gellerts Butterbirne', 'Gute Luise', 'Poiteau', 'Pastorenbirne' Bosc's Flaschenbirne' 'Nanni', 'Regina', 'Schneiders Späte Knorpel', 'Maibigarreau' Pflaume (Prunus domestica) in Sorten wie 'Anna Späth', 'Hauszwetsche', 'Graf Althans Reneklode', 'Wangenhei

Nr. IV Sträucher: Berberis vulgaris Cornus mas

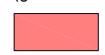
Hundsrose
Welnrose
Brombeere*
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball

* mindestens 30 % der Strauchpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung 3.4 aus diesen Arten als

Zechnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise



Nur Einzelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

--- Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

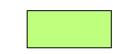


Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

Hausgarten

Hausgarten

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise / Darstellungen ohne Normcharakter

Vermaßung in Meter (m)

Planunterlage (ETRS89, DHHN2016)

ÖbVI Peschmann + Martin, 16321 Bernau bei Berlin Stand Mai 2020

\times		$\langle \rangle \rangle$	$\langle \rangle \rangle$	$\langle \rangle \rangle$	4
\times	$\langle \! \rangle \! \langle$	$\langle \rangle \rangle$	$\langle \rangle \langle$	$\langle \rangle \langle$	4
\otimes	$\times\!\!\times$	$\times\!\!\times\!\!\!\times$	$\times\!\!\times$	$\otimes \! \otimes$	1
X)	(X)	<u> </u>	(X)	(X)	⊴

Gebäude (Bestand)

öffentliche Verkehrsfläche (Bestand)

|--|

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

	5,	٠.c	•				
_	_	_	_	_	_	_	

Geländehöhe über Normalhöhennull

—	_	_	_	—	_	_
_	_	_	_	_	_	_

Weg / Straße Ackergrenze / Vegetationsgrenze



Bestandsbäume / Vegetationsflächen

Gesetzliche Grundlagen

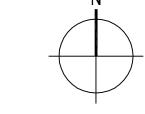
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 5]).
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

1.	Der Bebauungsplan i.d.F. vomPlanzeichnung und den textlichen Festsetzung Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Ni Die Begründung des Bauungsplanes wurde geb	en, wurde am von der Melchow gemäß § 10 Abs. 1 r
	Amt Biesenthal-Barnim,	
	Amtsdirektor	Siegel
2.	Die verwendete Planunterlage enthält den Inha Stand vom und weist of Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollst der planungsrelevanten Bestandteile geometris der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit	die planungsrelevanten baulichen tändig nach. Sie ist hinsichtlich ch eindeutig. Die Übertragbarkeit
	Bernau bei Berlin,	
	öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Siegel
3.	Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauung Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Bes vom übereinstimmt. Ausgefertigt	- -
	Amtsdirektor	Siegel
4.	Die Satzung des Bebauungsplanes und die Be der Plan auf Dauer während der Dienststunder werden kann und über deren Inhalt Auskunft z Amtsblatt Nr des Amtes Biesenthal-Barn	n von jedermann eingesehen u erhalten ist, sind amim
	Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kra	aft.
	Amt Biesenthal-Barnim	
	Amtsdirektor	Siegel

Bebauungsplan "Am Rüggen Ost"

Melchow **Entwurf** Stand März 2021



Maßstab 1:1000

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH Louis-Braille-Straße 1 16321 Bernau bei Berlin Tel: 033 38 / 75 66 00 Fax: 0 33 38 / 75 66 02 e-mail: info@wow-bernau.de

Kommunalberatung und Projektbegleftung GmbH Bernau bei Berlin